



BECKER BÜTTNER HELD

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Beihilfen
Ref. Verfahren „STAATLICHE BEIHILFEN — UNGARN SA.38454 (2015/C) (ex 2015/N) - Etwaige Beihilfe zugunsten des Atomkraftwerks Paks“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

vorab per E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.ec

Our ref.: 01910-15/JN
(Please state upon reply)

Brussels, 11.02.16

Dr. Dörte Fouquet/mana
T +32 (0)2 204 44-14
F +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.be

**Betreff: Stellungnahme nach Art. 108 Abs. 2 AEUV im Verfahren
„STAATLICHE BEIHILFEN — UNGARN SA.38454 (2015/C)
(ex 2015/N) - Etwaige Beihilfe zugunsten des Atomkraftwerks Paks“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir zunächst an, dass wir die folgenden Energieproduzenten, Energiehändler und Stadtwerke in deren Namen gern für eine gemeinsame Stellungnahme in dem o.g. Hauptprüfverfahren¹ vertreten:

Greenpeace Energy eG, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, gesetzlich (ges.) vertreten durch den Vorstand Sönke Tangermann und Nils Müller,

Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen, ges. vertreten durch den Geschäftsführer Cord Müller,

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH, Rötestraße 8, 74321 Bietigheim-Bissingen, ges. vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Kübler,

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, ges. vertreten durch die Geschäftsführer Ronald Pfitzer und Gebhard Gentner,

Stadtwerke Mainz AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz, ges. vertreten durch den Vorstand Hanns-Detlev Höhne und Dr. Tobias Brosze,

Becker Büttner Held
Avenue Marnix 28
B-1000 Brussels
www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

USt-ID Nr.: DR222157292
IBAN:
DE22 1002 0000 0693 0298 22

Berlin · München · Köln ·
Hamburg · Stuttgart · Brüssel

Member of AEEC (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com
In cooperation with inVra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; member of AGN International

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, ges. vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Achim Kötzle und Wilfried Kannenberg,

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, Großseislinger Straße 30, 73033 Göppingen, ges. vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Martin Bernhart.

A. Einleitung und Übersicht der Hauptargumente

Wir kommen im Auftrag dieser Mandatschaft insgesamt der am 12. Januar 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden: EU) veröffentlichten Aufforderung zur Stellungnahme nach und werden uns zum Beihilfencharakter der Maßnahmen zugunsten des Atomkraftwerks PAKS im Verfahren SA.38454 (2015/C) (ex 2015/N) entsprechend äußern und teilen die Bedenken der Europäischen Kommission, wie sie insbesondere im Schreiben der Kommission an die ungarische Regierung vom 23. 11. 2015 zutreffend in den Rn. 146 ff. zusammengefasst wurde²: Die Mandanten würden von einer derartigen Beihilfemaßnahme negativ erheblich und unmittelbar beeinträchtigt werden.

¹ Vgl. Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, ABl. C 8 vom 12.1.2016, S 2

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0112\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0112(01)&from=EN)

² „(146) The Commission has come to the preliminary conclusion that there are doubts that the development of two new nuclear reactors in Hungary that are fully financed by the Hungarian State during construction for the benefit of the entity PAKS II, that will own and operate them, does not entail State aid within the meaning of Art 107(1) TFEU.

(147) At this stage, based on the information submitted, the Commission does not have sufficient elements to conclude whether the conditions for the compatibility of any possible aid with the internal market in accordance with Article 107(3)(c) TFEU are met, in particular whether the aid is necessary. Furthermore, the Commission has doubts that the notified measure is proportionate. It is also concerned about its distortive effects on competition.

(148) The Commission has therefore, at this stage, doubts as to the compatibility with the internal market and, in accordance with Article 4(4) of Council Regulation (EU) No 2015/1589, it has decided to open the formal investigation procedure, thereby inviting Hungary to submit its comments as well as the requested information. The formal investigation procedure will also give the opportunity to third parties whose interests may be affected by the granting of the aid to comment on the measure.

(149) In light of both the information notified by the Member State concerned and that provided by any third parties, the Commission will re-assess the measure and will take its final decision.“

Die Mandantschaft trägt die derzeitige Auffassung der Europäischen Kommission, wonach es nicht mit dem Grundsatz und den etablierten Auslegungsregeln eines "marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors" entspricht, wenn die Ausweitung der nuklearen Stromproduktion auf dem Gelände der bisherigen Atomreaktoren Ungarns in PAKS über eine 100 %ige Finanzierung durch den ungarischen Staat erfolgt, sondern eine "staatliche Beihilfe" gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, die keinerlei Rechtfertigungsgründe findet.

Die Mandantschaft unterstreicht und wird dies auch in gesonderter Beschwerde gegenüber der Kommission einführen, dass eine derartige Entscheidung ohne vorherige Ausschreibung einer Kapazität vor dem Hintergrund angeblicher und diesseits im Übrigen bestrittener Versorgungsengpässe seitens der ungarischen Regierung auf jeden Fall eine Ausschreibung vor dem Hintergrund die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG erfordert hätte.

Die Erweiterung der Atomkraftblöcke in Paks, wie sie vorgesehen ist, würde zu einer Konzentrierung der gesamten Stromproduktion in Ungarn auf nahezu 60 % an einem einzigen Standort, im Eigentum des ungarischen staatlichen Energiekonzerns MVM führen und aus einer einzigen Energiequelle stammen..

Wie im Falle des britischen AKWs Hinkley Point C ist auch PAKS II ohne staatliche Förderung nicht wirtschaftlich zu realisieren und zu betreiben. Zudem ergeben sich aus den zugänglichen Unterlagen erhebliche Zweifel an der Art der Finanzierung. Es bleibt unklar, wie die ungarische Betreibergesellschaft MVM PAKS II einen geplanten Kredit in Höhe von umgerechnet rund 10 Milliarden Euro für die Baukosten des AKW an den russischen Staat als Kreditgeber zurückzahlen gedenkt, zumal die Rückzahlung des Kredits bereits vor Inbetriebnahme der geplanten Reaktoren zu leisten sein soll.

Aktuelle Reaktorvorhaben wie PAKS II zeigen, dass die Atomkraft auch mehr als 50 Jahre nach ihrer Etablierung noch immer nicht wirtschaftlich ist und neue Projekte nur durch massive staatliche Förderungen möglich werden, die den Wettbewerb zulasten anderer Energieträger verzerren. Die Mandantschaft befürchtet, dass die ungarische Regierung für die Betreiber und Investoren von PAKS II ein ähnlich großzügiges Subventionspaket schnüren könnte, wie die britische Regierung dies im Fall von Hinkley Point C geplant hat. Dies würde zum Beispiel auch eine garantierte Einspeisevergütung für den in PAKS II produzierten Strom bedeuten.

Die Tatsache, dass die Republik Ungarn in den beiden anhängigen Klageverfahren gegen die Beihilfegenehmigung für Hinkley Point C beantragt hat, auf Seiten der Europäischen Kommission als Streithelfer in diese Verfahren einzutreten, belegt

die Annahme, dass Ungarn das britische Subventionsmodell ganz oder in Teilen übernehmen will.

Die Mandantschaft sieht wie bei Hinkley Point C gerade auch im Falle von PAKS II keinerlei Möglichkeit einer Rechtfertigung einer Beihilfe im Sinne Artikel 107 Abs. III AEUV.

Die Mandantschaft sieht weiter in der besonderen Struktur der geplanten Beihilfe eine unzulässige Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des 100% dem ungarischen Staat gehörenden Beihilfeempfängers, der MVM PAKS II.

Im Rahmen von Artikel 102 AEUV ist die Kommission verpflichtet zu untersuchen, ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt, Die Kommission hat in ihrem Eröffnungsbeschluss zu Rn. 43 und Rn. 142 deutlich ausgeführt, dass die derzeitige Marktdominanz der MVM in Höhe von 53, 6 % bezogen auf die Stromproduktion im Lande durch die geplante massive Kapazitätsausweitung in PAKS II nur erhöht werden würde.

B. Vorstellung der Unternehmen

Bei den Unternehmen, für die diese Stellungnahme eingereicht wird, handelt es sich um die Folgenden:

I. Greenpeace Energy

Die Energie-Genossenschaft Greenpeace Energy wurde 1999 von Greenpeace Deutschland gegründet und arbeitet bis heute nach den ökologischen Vorgaben der Umweltschutzorganisation. Greenpeace Energy versorgt rund 111.000 Kunden mit Ökostrom und mehr als 10.000 Kunden mit dem Gasprodukt proWindgas. Die 100-prozentige Tochter Planet energy hat neun Windparks und drei Photovoltaikanlagen errichtet und ist an zwei Windparks beteiligt, die Gesamtleistung aller Kraftwerke liegt bei 65 Megawatt. Als Genossenschaft ist Greenpeace Energy in alleinigem Besitz seiner 23.000 Genossenschaftsmitglieder und arbeitet aus Prinzip nicht profitmaximierend. Als wirtschaftlich und rechtlich unabhängiges sowie auf eine ökologische Energieversorgung ausgerichtetes Unternehmen bekennen wir uns klar gegen die Nutzung der Atomenergie und halten weitere AKW-Projekte in Europa grundsätzlich für einen abzulehnenden Pfad der künftigen Energieversorgung. Die Reaktorkatastrophen von Fukushima (2011) und Tschernobyl (1986) zeigte, dass diese Technologie im Ernstfall nicht beherrschbar ist und fatale Folgen für Mensch und Umwelt nach sich zieht.

II. Stadtwerke Aalen GmbH

Die Stadtwerke Aalen GmbH beschäftigen rund 300 Mitarbeiter in den Bereichen Strom (Erzeugung, Netz und Vertrieb), Gas (Netz und Vertrieb), Wasser, Fernwärme, Contracting, Abwasser, Bäder, Parkhäuser, Mobilität und TK-Netzen. Im Bereich der Stromerzeugung erfolgen Investitionen hauptsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)- und Grünstromanlagen. Eine direkte Bürgerbeteiligung wird über die Energiegenossenschaft OstalbBürgerEnergie eG der Bürgergenossenschaft und Kunden angeboten, um aktiv die Energiewende mitzugestalten und Geldanlagen zu tätigen. Die Stadtwerke Aalen GmbH stehen im 100% Eigentum der Stadt Aalen, Baden-Württemberg.

III. Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH beschäftigen rund 200 Mitarbeiter in den Bereichen Strom (Netz und Vertrieb), Gas (Netz und Vertrieb), Wasser, Fernwärme, Abwasser, Bäder und Eishalle. Der Umsatz aller Sparten beträgt rund 100 Millionen EUR jährlich. Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen sind über die Holding der Stadt Bietigheim-Bissingen zu 100% in deren Eigentum und werden seit 1977 in der privatrechtlichen Form einer GmbH geführt. Sie investieren seit Jahren in den Ausbau der erneuerbaren Energien und der KWK. Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen haben dazu das Fernwärmenetz in der Stadt kontinuierlich ausgebaut und liefern jährlich über 50 Millionen kWh Wärme mit einem Primärenergiefaktor von Null, d.h. CO₂ frei. Diese Strategie soll in den nächsten Jahren konsequent fortgesetzt und entsprechend die Erzeugungskapazitäten ausgebaut werden. Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen haben dazu mit kommunalen Partnern mehrere Tochtergesellschaften gegründet, in denen ähnliche Strategien verfolgt werden.

IV. Stadtwerke Schwäbisch Hall

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall wurden im Januar 1971 als GmbH und 100%ige Tochter der Stadt Schwäbisch Hall gegründet. Seit der Gründung haben die Stadtwerke Schwäbisch Hall ein Wärmenetz und dezentrale KWK-Anlagen aufgebaut, die mittlerweile zum Großteil mit Biogas sowie Biomethan betrieben werden. Der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes in Schwäbisch Hall wurde daher mit Null testiert. Sie beschäftigen ca. 500 Mitarbeiter, haben zahlreiche Stadtwerke mit ähnlich gelagerten Aufgabenbereichen als Querverbundunternehmen gegründet und halten dort eine Beteiligung (z. B. Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Ahrtalwerke GmbH in Bad Neuenahr-Ahrweiler). Die Mehrzahl der Kunden sind private Haushalte. Neben dem Ausbau der KWK setzen die Stadtwerke auf den Bau von

Grünstromerzeugungsanlagen und haben das Portfolio hier teilweise in eine direkte Bürgerbeteiligung in Form der Solar Invest AG überführt. Gemeinsam mit den Kommunen haben die Stadtwerke das Ziel, den Strombedarf der Region bis 2030 und den Wärmebedarf der Wärmekunden bis 2035 zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken.

V. Stadtwerke Mainz AG

Die Stadtwerke Mainz AG ist 1971 durch Umwandlung des Eigenbetriebs "Stadtwerke Mainz" in eine Aktiengesellschaft entstanden. Sie gehört - teils unmittelbar, teils mittelbar - zu 100 % der Stadt Mainz. Unternehmenszweck ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Nahverkehr, der Betrieb eines Hafens, der Betrieb der städtischen Fernmeldeanlagen, das Erbringen von Kommunikationsdienstleistungen jeglicher Art, die Entwicklung und gewerbsmäßige Vermarktung der eigenen Immobilien sowie der Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Mainz AG liegen bei 456 Millionen EUR, die Zahl der Beschäftigten beträgt im Durchschnitt 1.600 Personen. Ein Großteil der Tätigkeiten im Geschäftsbereich "Versorgung" wird von Tochtergesellschaften erbracht.

VI. Stadtwerke Tübingen GmbH

Die Stadtwerke Tübingen bestehen seit 152 Jahren als 100% kommunales Unternehmen, seit 1982 in der Form einer GmbH. Sie beschäftigen rund 480 Mitarbeiter, die Tochterunternehmen inbegriffen, und generieren jährlich etwa 200 Millionen EUR Umsatz. Die Stadtwerke Tübingen sind ein regional verwurzelttes Unternehmen mit deutschlandweiter Präsenz und über 85.000 Stromkunden in eigenen und fremden Netzen, mit deutlichem Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und dem Betrieb von Wärmenetzen in KWK. So wird derzeit bereits über rund 57 MW installierte Leistung aus erneuerbaren Energien, und rund 27 MW KWK verfügt, und ist ein Zubau von 280 MW Leistung für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und 15 MW KWK in den kommenden Jahren geplant.

VII. Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF)

Die EVF GmbH & Co. KG wurde im Jahre 1981 als Gasversorgungsgesellschaft Filstal mbH (GVF) allein mit dem Geschäftszweck der Gasversorgung für die seinerzeit bestehenden Gasversorgungsgebiete der Stadtwerke Göppingen und Geislingen gegründet. Heute ist die EVF (Umsatz: 327 Millionen EUR pro Jahr) der lokale Gas, Strom-, Wasser- und Fernwärmenetzbetreiber in der Region mit ausschließlich kommunalem Einfluss und beschäftigt derzeit 188 Mitarbeiter. Entsprechend dem integrierten Klimaschutzkonzept im Landkreis Göppingen hat auch die EVF

das Ziel der Energieautarkie der Region bis zum Jahr 2050 und die Reduzierung der CO₂-Bilanz je Einwohner von heute 11,6 Tonnen/Jahr auf 1 Tonne/Jahr.

Klagegemeinschaft zu Hinkley Point C

Die Unternehmen haben bereits gemeinsam Klage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission zur Bewilligung des Beihilfenpakets für den Bau und Betrieb des Atomkraftwerks Hinkley Point C (Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C) eingereicht. Als Klägerinnen vertreten sie die Ansicht, dass sie durch jenen Beschluss individuell und unmittelbar betroffen sind, und dass die bewilligte Beihilfe zu einer direkten und gravierenden Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition im europäischen Energiebinnenmarkt führt. Eine weitere Bewilligung von Beihilfen für den Neubau von Atomkraftwerken wird diese negative wirtschaftliche Beeinträchtigung der Mandantschaft noch weiter verschärfen und wird die Prinzipien eines diskriminierungsfreien Energiebinnenmarktes weiter konterkarieren.

Die Genehmigung einer Beihilfe für den Bau und Betrieb des Atomkraftwerks PAKS II hätte vergleichbare Auswirkungen auf die Position und entsprechend auf die Interessen der hier vertretenen Unternehmen.

Bei der Gewährung der für PAKS II geplanten Beihilfemaßnahmen wäre die Mandantschaft sowohl unmittelbar als auch individuell betroffen. Die unmittelbare Betroffenheit ergibt sich dadurch, dass Investoren und Betreiber den Bau und Betrieb des AKW PAKS II ohne die Gewährung der Beihilfen nicht durchführen würden. Da der ungarische Staat die Beihilfe gewähren wird, wenn die Kommission diese genehmigen sollte, sähen wir mit einer derartigen Kommissionsentscheidung eine unmittelbare Betroffenheit unserer Mandantschaft.

C. Beihilfetatbestand erfüllt

Wie die Kommission selbst als Zweifel vorträgt (s. Rn 108 f. sowie 115 des Beschlusses), so ist die Mandantschaft davon überzeugt dass in der Maßnahme eine "selektive Vorteilsgewährung" über den Einsatz "staatlicher Mittel" für die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen Reaktoren am Standort PAKS gegeben ist und somit der Tatbestand einer staatlichen Beihilfe iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt ist. Alle vier kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor, d.h. die "selektive Vorteilsgewährung" mittels "staatlicher Mittel" an ein im Wettbewerb stehendes "Unternehmen", welche zu einer "potenziellen Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten" führt, bzw. führen kann.

I. Die Voraussetzung des Einsatzes „staatlicher Mittel“ ist erfüllt

Es wird auch von Ungarn nicht in Frage gestellt, dass der Staat direkt aus dem Haushalt sowohl die Errichtung als auch später den Betrieb der Anlagen unter PAKS II finanziert.

Es ist unerheblich, dass es die russische Regierung ist, die einen zweckgebundenen Kredit in Höhe von ca. 10 Milliarden EURO gewährt und das Abkommen zwischen beiden Staaten eben einen Betrag für die Kosten der Investition von 12,5 Mia EURO „reserviert“. Die ungarische Regierung verpflichtet sich gegenüber der Betreiberfirma MVM PAKS II zur finanziellen Unterstützung.

II. Wettbewerbs- und Handelsbeeinträchtigungspotential liegt vor

Die Einführung des zentraleuropäischen Market Couplings (CWE), aber auch die zunehmende Vielfalt handelbarer Stromprodukte hat den eigentlich stets und bereits vor der Liberalisierung des Energiebinnenmarktes bestehenden grenzüberschreitenden Stromhandel mit Ungarn nur befördert. Gerade zwischen Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland besteht ein reger Austausch. Dies ist für die Region Mittel-Ost-Europa seit dem 2009 auf Initiative von Deutschland und Polen zusammen mit der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Österreich und Ungarn gegründete Central Eastern European Electricity Forum (CEEE-Forum) weiter verstärkt worden. Ziel des Forums ist es, den Ausbau der grenzüberschreitenden Netzinfrastruktur zu koordinieren und im Bereich der Versorgungssicherheit verstärkt zusammenzuarbeiten. Außerdem sollen die Markttransparenz und der Stromhandel zwischen den Mitgliedstaaten der Region weiter gefördert werden. Eine massive Bezuschussung der MVM PAKS II und deutliche Kapazitätsausweitung am Standort PAKS würde nicht nur die Möglichkeit einer Beeinträchtigung zur Folge haben, sondern würde mit Sicherheit eine derartige Beeinträchtigung und Blockade darstellen. Damit wird durch die finanzielle Unterstützung die Stellung eines Marktteilnehmers im Binnenmarkt, welcher das staatliche Unternehmen ist, gegenüber anderen Marktteilnehmern wirtschaftlich bevorteilt. Da nur die Möglichkeit der Beeinträchtigung ausreichend ist, nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, ist dieses Tatbestandsmerkmal des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt.

Es wird mithin die Analyse der Kommission in ihrem Beschluss unterstützt, wonach finanzielle Förderung durch den ungarischen Staat ermöglicht die „development of a large capacity which might otherwise have been the object of private investment by other market operators using alternative technologies, from either Hungary or from other Member States. Furthermore, as electricity is traded across borders any

selective advantage to a company has the potential to affect trade within the EU.”(Rn 113).

III. Die Einzelheiten der geplanten Marktverzerrung

Nach derzeitigem, öffentlich bekannten Planungsstand sollen die beiden für PAKS II geplanten Reaktoren (PAKS 5 + 6) ab 2025 bzw. 2030 ans Netz gehen. Ab 2030 soll PAKS II ein Drittel der gesamten Stromnachfrage innerhalb Ungarns abdecken. Die Argumentation der ungarischen Regierung, PAKS II solle der Versorgungssicherheit dienen, ist bereits angesichts weitreichender Verzögerungen bei vergleichbaren AKW-Bauprojekten nicht nachvollziehbar. Wir glauben, dass Ungarn insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energieträger in der Vergangenheit vernachlässigt hat und in Zukunft deutlich stärker forcieren kann. Durch einen Ausbau der Wind- und Photovoltaik im Land sowie begleitender Initiativen für mehr Energieeffizienz würde sich eine Alternative zu neuen Atomkraftwerken eröffnen, die zugleich mit deutlich weniger Kosten und Risiken verbunden ist.

Nach Aussage der ungarischen Regierungsdelegation vom Erörterungstermin im UVP-Verfahren am 20./21.10.2015 in München wird PAKS II über viele Jahre ein reines „Überschusskraftwerk“ sein. Über entsprechende Grenzkuppelstellen soll der überschüssige Strom nach Österreich und nach Deutschland weitergeleitet werden.

Im Rahmen einer von Greenpeace Energy, den Stadtwerken Schwäbisch-Hall und den Stadtwerken Mainz beauftragten Studie hat das Berliner Analyseinstitut Energy Brainpool die Markteffekte von PAKS II auf den deutschen Energiemarkt berechnet.

Die Studie ist als Anlage I angefügt.

Danach hätte PAKS II einen spürbaren preisdämpfenden Effekt auf den Börsenstrompreis in Deutschland. Dieser Effekt liegt nach den Berechnungen bereits im Jahr 2025 – wenn wie geplant der erste der beiden für PAKS II geplanten neuen Reaktoren ans Netz gehen würde – bei rund 30 Cent pro Megawattstunde (MWh). Dies entspricht einer Senkung des Jahresbasepreises um 0,6 Prozent. Ab 2030, wenn wie geplant beide Paks-Reaktoren in Betrieb sind, wäre der preisdämpfende Effekt noch deutlich größer und läge bei 70 Cent pro gehandelter MWh bzw. bei einer Veränderung von rund -1,1 Prozent des Jahresbasepreises. Über die Folgejahre würde diese Marktverzerrung weiter wachsen und 2040 bezogen auf den Jahresbase bei rund -1,2 % liegen.

PAKS II senkt in den meisten Fällen den Marktwert von Strom aus Erneuerbaren-Energieerzeugungsanlagen. So erlöst eine Windenergieanlage je 1 MW Leistung durch PAKS II bereits im Jahr 2025 592,60 Euro weniger pro Jahr. Im Jahr 2030 wären

es bereits 1.692,40 Euro weniger pro Jahr. Bei einer Biogasanlage wären es je 1 MW im Jahr 2030 sogar 6.058,80 Euro weniger.

PAKS II hätte zudem auch Auswirkungen auf das deutsche EEG-System, das den Betreibern von förderfähigen Ökostrom-Anlagen die Preisdifferenz zum Marktpreis ersetzt. Sinkt der Börsenstrompreis, steigen somit die EEG-Differenzkosten allein für Windenergie- und Solaranlagen im Jahr 2030 um rund 1,6 Prozent. Damit wächst entsprechend auch die Belastung für alle umlagepflichtigen Endverbraucher um einen jährlichen dreistelligen Millionenbetrag.

Ein durch PAKS II ausgelöster Preisverfall an der Strombörse benachteiligt zudem engagierte unabhängige Stromanbieter in Deutschland, mit starker Ausrichtung auf die Nutzung und den Handel mit erneuerbaren Energien, die beträchtliche Anteile ihres Strom zu fixen Preisen direkt bei Anlagenbetreibern einkaufen („Sonstige Direktvermarktung“ laut EEG) und somit – anders als „Graustrom-Anbieter – nicht von sinkenden Preisen an der Strombörse profitieren. Ebenfalls benachteiligt werden die Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die nicht mehr über das EEG gefördert werden, weil diese durch sinkende Marktpreise geringere Erlöse erzielen.

Während Versorger, die Graustrom an der Börse beschaffen, laut den Berechnungen von Energy Brainpool im Untersuchungsjahr 2030 eine Ersparnis von 1,02 Prozent verbuchen, erreicht ein Ökostromanbieter wie Greenpeace Energy lediglich eine Ersparnis von 0,47 Prozent. Die Ersparnis von Graustromanbietern ist also in diesem Jahr um mehr als 50 Prozent größer als für Greenpeace Energy. Im ebenfalls untersuchten Jahr 2040 vergrößert sich der Wettbewerbsabstand laut Studie sogar auf 82 Prozent.

Die oben beschriebenen Preiseffekte lassen sich bereits unter Annahme der heutigen Netzinfrastruktur auf dem europäischen Strommarkt feststellen. Diese Auswirkungen verstärken sich deutlich, wenn die grenzüberschreitenden Stromleitungen (Grenzkuppelstellen) im Zuge einer stärkeren europäischen Marktkopplung (Energieunion) in den kommenden Jahrzehnten massiv ausgebaut werden. Das von der EU formulierte Ziel sieht vor, dass die Staaten langfristig etwa 10 Prozent ihrer Stromproduktion über die Grenzen transferieren können. Eine solche Kapazität liegt deutlich über den Rahmenbedingungen für den Stromaustausch, den Energy Brainpool in seiner Untersuchung zugrunde gelegt hat.

IV. MVM PAKS II als vorteilsempfangendes Unternehmen

MVM PAKS II ist trotz seiner staatlichen Eigentümerschaft und direkten Unterstellung unter die Regierungsaufsicht am Energiemarkt als wirtschaftliche Einheit selbständig tätig und erfüllt mithin die Voraussetzungen des EuGH zum Unternehmensbegriff. Das Produkt Strom der MVM PAKS II soll direkt am Markt veräußert werden.

V. MVM PAKS II ist einziger Vorteilsempfänger

MVM PAKS II, etabliert durch Regierungsresolution (1429/2014) als Eigentümer und Betreiber des geplanten Atomkraftwerks, ist der einzige Adressat der Förderung. Mithin ist das Merkmal der Selektivität erfüllt, siehe auch Rn 111 des Beschlusses. .

VI. PAKS Vorteilsgewährung an MVM PAKS II erfüllt

Die Europäische Kommission hat berechtigte Zweifel daran, ob ein marktwirtschaftlicher Investor in das Projekt PAKS II investieren würde, oder ob es sich nicht doch um eine staatliche Beihilfe von Seiten Ungarns handelt.

Wie im Falle des Atomkraftwerks Hinkley Point C – in welchem die Kommission zu recht das Vorliegen einer Beihilfe bestätigte, diese aber fälschlicherweise als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärte – ist auch hier eindeutig letzteres der Fall.

Ungarn scheint zu behaupten, dass das Projekt PAKS II Einnahmen generieren würde, die die Investitionen rentabel machen. Die Kommission merkt dazu an, dass die diesbezüglich vorgelegten Informationen bislang nicht ausreichend belegt sind. Nach hier vertretener Ansicht handelt die Kommission also richtig, indem sie Ungarn um Klarstellung bittet und es erscheint aussichtslos, dass ein derartiger Beweis von Ungarn geführt werden kann.

Öffentlich zugänglichen Informationen zu Folge wird das Projekt PAKS II nämlich keinesfalls eine für Ungarn rentable Investition sein, die ein marktwirtschaftlich handelnder Investor auch tätigen würde, wie im Folgenden im Überblick dargestellt werden kann und zu denen wir die Kommission auffordern, weiter nachzuforschen.

Zunächst besteht bezüglich der wahren Kosten des Projekts große Unklarheit, und sind zahlreiche Punkte offen:

Offenbar sind beispielsweise die Sicherheitsstandards, denen PAKS II nach derzeitigen Plänen gerecht werden muss, nicht denen der EU Vorgaben entsprechend, sondern es handelt sich hier um ungarische und russische Standards. Um EU Recht gerecht werden zu können, müssten also weitere Investitionen getätigt werden, die wiederum Kosten verursachen. Die Kommission sollte dem nachgehen, sowohl der

Umsetzung der Vorgaben wegen, als auch der Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten.

Gerade was den Umgang mit dem bestehenden und durch PAKS II vermehrt noch entstehenden nuklearen Abfall betrifft, bleiben zahlreiche Fragen offen. Zwar besteht in Ungarn ein Fonds, um die Kosten des Rückbaus und der Entsorgung zu decken. Jedoch scheint dieser nicht auszureichen um die Kosten abzudecken. Der ungarische Staat müsste also wie es derzeit aussieht die – schwer bezifferbaren, jedoch sicherlich in Milliardenhöhe anzusetzenden - Rückbau- und Entsorgungskosten aus dem Haushalt bezahlen, was das Projekt für den ungarischen Staat, würde er als marktwirtschaftlich handelnder Investor handeln, alleine schon zu einem abschreckend großen finanziellen Risiko macht.

Zudem ist deutlich, dass PAKS II mit einer geringen Auslastung betrieben werden muss, was entsprechend die Einnahmen des Kraftwerks reduziert. Die 90% Auslastung, die Rosatom offensichtlich anstrebt, erscheint eindeutig zu optimistisch: Ganz allgemein – und abgesehen von den reaktorspezifischen Problemen, die für PAKS II etwa aufgrund der Kühlungstechnologie³ oder dem Umstand, dass zeitweise bis zu 6 Blöcke gleichzeitig gefahren werden sollen - ist laut Nuclear Engineering International basierend auf einer Analyse von rund 400 Atomkraftwerken weltweit eher von einer Auslastung von durchschnittlich 72% auszugehen.⁴ Wieso dies bei PAKS II anders sein sollte, wurde nirgends erklärt oder belegt. Die geringere Auslastung macht das Projekt natürlich noch unrentabler, und ein marktwirtschaftlich handelnder Investor würde sicherlich zunächst genauere Informationen verlangen, und – sollten diese nicht zufriedenstellend sein – zurücktreten. Ungarn hat dies jedoch nicht getan, so dass nicht von einem Handeln als marktwirtschaftlich agierender Investor auszugehen ist.

Auch sind weitere Kosten mit dem Bau und Betrieb des Atomkraftwerks PAKS II verbunden, insbesondere etwa der Ausbau des Stromnetzes. Immerhin hätte man mit PAKS I und PAKS II extreme Grundlastkapazitäten am Netz, die das ungarische Netz nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber derzeit schlicht gar nicht tragen kann. Es müssten also sowohl Speicherkapazitäten geschaffen werden, als auch Re-

³ Vgl. http://www.greenpeace.org/hungary/PageFiles/696024/paksii-kht-ertekelese_greenpeace.pdf

⁴ Vgl. <http://www.worldnuclearreport.org/The-World-Nuclear-Industry-Status-Report-2015-HTML.html>

servekapazitäten, die der nationalen Erzeugungskapazität entsprechen sowie müssten entsprechende Ausschreibungen zunächst durchgeführt werden.⁵ Diese – nirgends näher definierten Kosten – müssten also auch getragen werden, was das Projekt insbesondere für den ungarischen Staat als marktwirtschaftlich handelnden Investor unattraktiv machen sollte.

Angesichts dieser Umstände – hier nur beispielhaft und auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen benannt und von der Kommission sicherlich weiterführend zu untersuchen - würde kein marktwirtschaftlich handelnder Investor sich für eine Investition in dieses Projekt entscheiden. Vielmehr – so erscheint es – versucht Ungarn hier, seinen „national champion“ MVM, bzw. dessen Tochtergesellschaft MVM PAKS II Nuclear Power Plant Development Private Company Limited by Shares, welche das Atomkraftwerk bauen und betreiben soll – auf unzulässige Weise und entgegen der Bestimmungen zum freien Wettbewerb im Energiebinnenmarkt zu bevorteilen. Dies sollte von der Kommission unterbunden werden, zudem wie im Folgenden kurz dargestellt auch keine Rechtfertigung für eine solche staatliche Beihilfe besteht.

Insgesamt liegt eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vor.

D. Es besteht keine Rechtfertigung für eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c)

Nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV kann eine staatliche Beihilfe von der Kommission genehmigt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt: Die Beihilfe muss der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dienen, darf aber nicht die Handelsbedingungen verändern, auf eine Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Eine Beihilfe an das Atomkraftwerk PAKS II würde dies aber bewirken:

Wie die Kommission richtig anmerkt, liegen keine Informationen über ein Marktversagen zur Rechtfertigung einer Kapazitätsausweitung durch den Baus und Betrieb von neuen Atomkraftwerken in Ungarn vor.

Wie im Vorangegangenen dargestellt, würde sich schlicht kein marktwirtschaftlich handelnder Investor an einem solchen Projekt beteiligen. Andere Kraftwerksprojekte mit kalkulierbaren Kosten und höheren Gewinnen sind rentabler. Der Markt

⁵ Vgl. <http://www.vg.hu/vallalatok/energia/mavir-csuszhat-paks-ii-464938>;

http://javorbenedek.blog.hu/2015/06/22/vannak_tanulmanyok_paks2-rol_de_nem_veletlenul_titkosak

funktioniert also sehr wohl – und Eingriffe in diesen Markt zur künstlichen Bezuschussung der Atomkraft sind hochgradig kontraproduktiv.

Dass niemand in der Europäischen Union und auch niemand in Ungarn in Atomkraftwerke investiert, ohne massive Zuwendungen und Garantien zu erhalten, bestätigt, dass gerade kein Marktversagen vorliegt, sondern, dass es keinen Markt für Atomkraftwerkbau gibt.

Zudem sind Beihilfen an Atomkraftwerke wie PAKS II auch nicht erforderlich. Sollten zusätzliche Kapazitäten abzurufen sein, so kann dies etwa im Wege von Ausschreibungen für neue Kapazitäten erfolgen oder über Anreizprogramme zur Investition in moderne Gaskraftwerke bzw. erneuerbare Energieproduktion. Eine solche Ausschreibung würde sicher zu einem Interesse etwa seitens der erneuerbaren Energien aber sicher auch seitens der Gasindustrie erfolgen können. Ungarn ist eines der – was die Energieinfrastruktur angeht – bestvernetzten Staaten in der Europäischen Union und kann einen Großteil seiner Versorgungssicherheit auch weiterhin über Importe erfüllen.

Die Kommission fordert ebenso zurecht mehr Informationen zur Kostenstruktur des Projekts an, auch um die Verhältnismäßigkeit der Beihilfen erwägen zu können. Allerdings ist wie oben dargestellt bereits überhaupt nicht klar, welche Kosten denn entstehen werden. Klar ist allerdings, dass etwa die Kosten der Entsorgung des nuklearen Abfalls ohnehin von Ungarn getragen werden müssten. Die Übernahme dieser Kosten – die derzeit schwer zu schätzen sind – müsste also in jedem Fall in die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfen einbezogen werden, um eine Überförderung zu vermeiden.

Ferner sind auch die Zweifel der Kommission bezüglich möglicher Effekte auf den Markt berechtigt: Mit einer Beihilfe für PAKS II würde es zu erheblichen Verzerrungen im Markt und zu Hindernissen für den Handel kommen. Ähnlich wie im Verfahren zu Hinkley Point C vorgetragen würde auch hier der Bau und Betrieb immenser Grundlastkapazität mit hohem Lastfaktor und künstlich niedrig gehaltenen Gesteigungskosten den Marktzutritt für andere Akteure erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Dazu kommen die hohe Konzentration des ungarischen Strommarkts und insbesondere die ohnehin schon marktbeherrschende Stellung der MVM. Gerade vor dem Hintergrund, dass die EU den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben will, und sich zum Ziel gesetzt hat, deren Anteil bis 2030 auf 27% zu erhöhen, aber auch generell angesichts der Bemühungen der Liberalisierung wäre eine solche Marktverzerrung schwer zu rechtfertigen.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass die Kommission zurecht die mangelnde Ausschreibung des Projektes PAKS II bemängelt.

Die Kommission hat also allen Grund zu zweifeln, und sollte nach hier vertretener Ansicht auch nach Erhalt der von Ungarn angefragten Information nicht schlussfolgern können, dass eine Genehmigung der Beihilfe an PAKS II nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) zulässig wäre.

E. Es besteht auch keine andere Rechtfertigung für eine staatliche Beihilfe

Die hier vertretenen Unternehmen begrüßen, dass die Kommission im Falle PAKS II zumindest nicht – wie fälschlicherweise im Beschluss zur Genehmigung des Beihilfepaketes für Hinkley Point C angedeutet – davon ausgeht, dass außerhalb des Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV noch weitere Rechtfertigungsmöglichkeiten bestehen könnten. Diese bestehen nämlich auch nicht. Insbesondere ist vorliegend – ebenso wenig wie auf das Beihilfepaket für Hinkley Point C – nicht von einer Rechtfertigung nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b) auszugehen, da es sich im Ausbau der Atomkraft nicht um ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse handelt, nicht zuletzt da schon gar nicht alle Mitgliedstaaten Atomkraft unterstützen, sondern sich vielmehr klar gegen deren Ausbau und Nutzung entschieden haben.

Die hier vertretenen Unternehmen hoffen, dass sie durch diese Stellungnahme die Kommission im vorliegenden Verfahren darin unterstützen konnten, auf Basis ihrer Zweifel bezüglich der Maßnahme weitere Nachforschungen anzustellen und schlussendlich zu folgern, dass darin eine Beihilfe vorliegt, und dass diese nach den geltenden rechtlichen Vorschriften nicht genehmigt werden kann.

F. Fehlende Internalisierung aller Kosten - Problematische und teure Atom- müllentsorgung

Wie die Mandantschaft ausführlich bereits im Klageverfahren Hinkley Point C vorgebracht hat, muss bei der Bewertung einer Beihilfemaßnahme ein hohes Niveau der Berücksichtigung aller Kostenfaktoren verfolgt werden, um dem Verursacherprinzip wie es im AEUV in Art. 191 festgelegt ist und wie es seinen Ausfluss insbesondere in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen gefunden hat, zu entsprechen .

Laut UVP-Bericht ist zu erwarten, dass sich die Menge der abgebrannten Brennelemente am Standort PAKS im Laufe der 60-jährigen Betriebszeit auf eine Gesamtmenge von mehr als 3.300 Tonnen Schwermetall (tSM) summieren dürfte. Eine aktuelle Untersuchung der unabhängigen Atomphysikerin Oda Becker im Auftrag von Greenpeace Energy kommt allerdings nach Analyse der Kosten und Risiken neuer AKW-Projekte in Großbritannien und der EU zu dem Fazit, dass Ungarn bislang noch

keine konkreten Pläne zur Entsorgung der abgebrannten Brennelemente hat. „Damit fehlt für den Bau eines weiteren Atomkraftwerks – PAKS II – eine zentrale Voraussetzung“.⁶

Die Studie ist als Anlage II angefügt.

So ist noch nicht bekannt, ob und wann für die in PAKS II abgebrannten Brennelemente nach der Entladung aus dem Reaktorbecken direkt am Standort zwischengelagert oder – zum Beispiel nach Russland – abtransportiert werden sollen. Zwar ist geplant, in Ungarn ein geologisches Tiefenlager zur Endlagerung von abgebrannten Brennelementen, hochradioaktiven Abfällen und langlebigen mittelradioaktiven Abfällen zu errichten. Eine endgültige Entscheidung über Standort und Baubeginn ist aber nach den vorliegenden Informationen noch nicht gefallen. Grundsätzlich lassen aber die Erfahrungen mit ähnlichen Projekten – aktuell etwa Hinkley Point C in Großbritannien – vermuten, dass die Kosten für den Bau eines Endlagers und der Entsorgung des anfallenden Atommülls nicht oder nur unzureichend in die bisherige AKW-Finanzierung mit eingeflossen sind.

Sollte ein „Waste Transfer Contract“ (WTC) - also die Übernahme der erforderlichen Entsorgungskosten durch den Verursacher – ähnlich wie beim Beispiel Hinkley Point C nur bis zu einem im Voraus vereinbarten Höchstpreis, als Vorbild in weiteren EU-Staaten mit Neubauabsichten und auch für PAKS II übernommen werden, „so erhöht sich zwar die Attraktivität für einen AKW-Neubau für Investoren, jedoch steigen die Höhe und die Dauer der erforderlichen Staatssubventionen erheblich“, so die Schlussfolgerung der Studie von Oda Becker. Es wäre also zu erwarten, dass die staatlichen Beihilfen für PAKS II in der Zukunft noch erheblich höher ausfallen könnten als bislang bekannt.

Sicherheitsbedenken

Der AKW-Standort PAKS befindet sich weniger als 500 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Deutschland befindet sich damit im Falle eines Atomunfalls im unmittelbaren Einzugsgebiet austretender radioaktiver Strahlung und hat daher ein großes Interesse an der Sicherheit des geplanten Atomkraftwerkes. Wir haben große Zweifel, dass der ungarische Staat oder die Betreibergesellschaft MVM PAKS

⁶ Vgl. Studie ODA BECKER, HINKLEY POINT C DIE UNTERSCHÄTZTEN LANGFRISTIGEN KOSTEN UND RISIKEN IM AUFTRAG VON GREENPEACE ENERGY HANNOVER, JANUAR 2016, Anlage II : http://www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/pressematerial/Hinkley_Point/1601_Studie_Sicherheitsrisiken_Atomm%C3%BCll_Becker.pdf

II auf einen solchen Katastrophenfall adäquat vorbereitet ist bzw. in der Lage ist, im Falle eines Atomunfalls Schadenersatz an Betroffene – insbesondere in den Nachbarstaaten – leisten zu können.

In den von der ungarischen Regierung veröffentlichten Unterlagen wird die Bedeutung der Sicherheit des geplanten Kraftwerkteils PAKS II herausgehoben. Hier sind aus unserer Sicht jedoch deutliche Zweifel angebracht. So gab es für den geplanten russischen Reaktortyp AES 2006 kein faires und transparentes Genehmigungsverfahren durch die ungarische Atomaufsicht. Die Dokumentation dieses Reaktortyps stützt sich vor allem auf russische Papiere der russischen Herstellerfirma. Die Ergebnisse unabhängiger, internationaler Prüfprozesse sind nicht öffentlich einsehbar. Zugleich verlangt die Herstellerfirma des verwendeten Reaktors offenbar eine jahrzehntelange Geheimhaltungsfrist für die geschlossenen Verträge. Außerdem existiert bisher keine Referenzanlage dieses Reaktortyps, der Anhaltspunkte über die Zuverlässigkeit und sicherheitsrelevante Aspekte geben könnte. All dies sind für uns kritische Punkte, die eine transparente Nachprüfbarkeit sicherheitsrelevanter Aspekte des Reaktorbaus nicht zulassen.

Atomkraft ist nicht nachhaltig

Aus ökologischer Sicht ist noch zu ergänzen, dass die zusätzliche Inbetriebnahme eines weiteren Kraftwerkblocks mit 2.400 MW durch die Kühlwasserentnahme aus der Donau die durchschnittliche Wassertemperatur des Flusses noch einmal deutlich erhöhen wird. Nach den uns vorliegenden Informationen gibt es zu den Folgen einer Aufheizung der Donau durch PAKS II noch keine hinreichenden Untersuchungen. Wir gehen aber von negativen Effekten für die Fischbestände des Flusses aus, da sich das Wasser durch die Wiedereinleitung gebrauchten Kühlwassers zeitweise über 30 Grad Celsius aufheizen dürfte.

Die Energiegewinnung aus Atomkraft ist grundsätzlich nicht nachhaltig, denn Uran ist genauso wie Öl, Gas oder Kohle nur begrenzt verfügbar. Der weitaus größte Teil der Uranversorgung erfolgt aus Quellen außerhalb der Europäischen Union. Die Urangewinnung geht mit großflächiger Umweltzerstörung und einem immensen Verbrauch an kostbarem Trinkwasser einher.

G. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Wie die Mandantschaft ausführlich im Klageverfahren Hinkley Point C vorgetragen hat, muss auch hier im Fall von PAKS II unterstrichen werden, dass es sich bei der ROSATOM Reaktortechnologie um eine seit Jahrzehnten eingeführte Nukleartechnologie handelt. Diese Technologie hat ihre eigenständige, wirtschaftlich effiziente

12.02.2016



BECKER BÜTTNER HELD

Existenzberechtigung am Binnenmarkt nie beweisen können. Eine weitere Förderung kommt einer Rettungsbeihilfe gleich und ist nicht genehmigungsfähig.

H. Fazit

Die Mandantschaft teilt insgesamt die Rechtsauffassung der Kommission, dass es sich bei der geplanten staatlichen Finanzierung des AKWs um eine nicht genehmigungsfähige Beihilfemaßnahme nach Art. 107 AEUV handelt.

Die Kommission wird gebeten, ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Verletzung von vergaberechtlichen Vorschriften anzustrengen sowie eine Prüfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung seitens der MVM PAKS II dringend auf den Weg zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch sind wir gern bereit, die von uns vorgebrachten Punkte im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dörte Fouquet
Partner
Rechtsanwältin